

# RS Vwgh 1991/3/19 85/08/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.03.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Rechtssatz

Die Bindung der Behörde (auch des VwGH) nach§ 63 Abs 1 VwGG erstreckt sich nur auf die erklärte Rechtsanschauung, nicht jedoch auf jene vermutete, die den VwGH veranlaßt haben könnte, einen bestimmten Grund nicht oder noch nicht als Aufhebungsgrund wahrzunehmen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1985080042.X04

## Im RIS seit

23.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)